

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 29. Jänner 2015

17. Stück

75. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016

## 75. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 22.01.2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2015/2016, gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, auf Basis des § 124b UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin durch.

Die Auswahlverfahren beruhen auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Auswahlverfahrens (Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2015 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren 2013 und 2014 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar. Die inhaltliche Gestaltung der Auswahlverfahren wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

### I. Regelungsinhalt

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Auswahlverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2015/2016. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 18 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) oder Zahnmedizin (Q 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19).

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs 2 lit k UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
360	40	400

(2) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs 1) stehen gemäß § 124b Abs 5 UG

1. 75 vH EU-Bürgerinnen/Bürger mit einem in Österreich ausgestelltten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-Bürgerinnen/Bürger mit einem inner- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem inner- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis zur Verfügung.

#### **IV. Auswahlverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels des für das jeweilige Studium vorgesehenen Auswahltests (Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerber dienen.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985 idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend der Testinhalte (§ 9 Abs 2) zur Anwendung.

#### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 02. bis 31.03.2015 für den jeweiligen Auswahltest online mittels Web-Formular anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Graz oder Innsbruck) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs 2) anzugeben.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Anfang März 2015 im Internet auf der Website zu den Auswahlverfahren ([medizinstudieren.at](http://medizinstudieren.at)) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 02. bis 31.03.2015 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 02. bis 31.03.2015 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Information zum Auswahlverfahren**

**§ 8.** (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, zu den Auswahltests sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Auswahlverfahren (medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

(2) Die Auswahltests finden am 03.07.2015 zeitgleich mit den Auswahltests an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

(3) Informationen zum jeweiligen Auswahltest, wie zB den Testort, die Uhrzeit und die Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerber, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) sowie durch die Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) als gültig erfasst worden sind, auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentesting besteht.

(2) Testinhalte: Die Testinhalte werden durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens 10 Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

**§ 10.** (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentesting besteht.

(2) Testinhalte: Die Testinhalte werden durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens 10 Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

**§ 11.** Bei den Auswahltests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

**§ 12.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltest zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 13.** (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Auswahltests festgestellt, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung**

**§ 14.** (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin wird durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens 10 Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin wird durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens 10 Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

### **Ergebnisfeststellung und Ranglisten**

**§ 15.** (1) Die Auswahltests werden getrennt für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck ausgewertet und für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der Studienwerberinnen/Studienwerber für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin/Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität Wien, Graz oder Innsbruck. Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden dabei anhand ihrer Angaben im Auswahlverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs 2 gereiht. Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden zu Beginn der Kalenderwoche 32 auf der Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die Studienwerberinnen/Studienwerber mit den jeweils höchsten Gesamtwerten des Kontingents vergeben.

### **Zulassung**

**§ 16.** (1) Zum Diplomstudium der Humanmedizin und Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) einen Studienplatz für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs 2) erhalten haben.

(2) Wenn Studienwerberinnen/Studienwerber auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium

1. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
2. die Personengruppenverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
3. sie EU-Bürgerinnen/Bürger in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testergebnis in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu zu reihen (endgültige Rangliste).

(3) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste gemäß § 16 Abs 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 17.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/er kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

**§ 18.** (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) nächst folgende Studienwerberin/nächst folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2015 bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/er kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

### **V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen sind ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 5. oder ein höheres freie Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger ist im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln.

### **VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren**

**§ 20.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

### **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 21.** Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 22.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---